PRÄAMBEL

Der „Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.“ ist Nachfolger der Tennisabteilung der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ und damit Nachfolger der am 02.11.1962 gegründeten Tennisabteilung des früheren „TV 07 Weil im Schönbuch e.V.“.

Seine Gründung als selbständiger Verein war aus technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründen geboten.

Der neu gegründete „Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.“ ist kooperatives Mitglied der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“. Er bleibt damit auch für die Zukunft der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ eng verbunden.

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Weil im Schönbuch.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege des Tennissports und damit der Gesundheit der Mitglieder. Im Rahmen dieses Zweckes fördert er gleichzeitig den kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb des Vereins.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Sämtliche Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbands- und Vereinszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V., deren Satzungen und Spielordnungen er anerkennt.

2. Er ist weiterhin kooperatives Mitglied der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

I. Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

   a) aktiven und passiven Mitgliedern
   b) Jugendlichen
   c) Ehrenmitgliedern

2. Aktive und passive Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Geschäftsjahres. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt. Passive Mitglieder nehmen eingeschränkt am Spielbetrieb teil. Der Spielbetrieb wird in der Platz- und Spielordnung geregelt.

3. Jugendliche sind Mitglieder zwischen 5 und 18 Jahren. Ihnen steht unbeschadet sonstiger Rechte ein Stimmrecht und Wahlrecht nicht zu.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

5. Die Mitgliederzahl des Vereins ist im Rahmen der Kapazität der Tennisplätze beschränkt. Über die Höchstmitgliederzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>

1. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Antrag gebunden, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist.

   Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich; diese muß binnen 2 Wochen nach Zustellung der Ablehnung gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

4. Nach Erreichen der Höchstmitgliederzahl ist eine Warteliste zu führen, in die die Antragsteller in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges ihres Aufnahmeantrages einzutragen sind. Neuaufnahmen erfolgen dann nach der Reihenfolge auf der Warteliste. Ehepartner von Mitgliedern sind bevorrechtigt aufzunehmen; sie sind auf der Warteliste vor anderen Antragstellern einzureihen.

III. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückgewähr besteht nicht.

   Hatte das Mitglied ein Amt inne, so ist es verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert die ihm anvertrauten Sachwerte, Gelder und Unterlagen des Vereins an den 1. Vorsitzenden des Vereins herauszugeben und dem Vereinsvorstand Rechenschaft abzulegen.

3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

   a. trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages um mindestens 6 Monate im Verzug ist,

   b. sich einer besonders groben unsportlichen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder seiner Ordnungen schuldig gemacht hat,

   c. durch Äußerungen oder Handlungen bewußt die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins gefährdete oder schädigte.

Vor dem Ausschluß ist das Mitglied vom Vereinsvorstand zu hören. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese muß binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins erklärt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Funktionen des Mitgliedes im Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen und unter Beachtung der vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen und Richtlinien (Platz- und Spielordnung, Hallenordnung etc.) zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und – mit Ausnahme der Jugendlichen – sich an den Beschlußfassungen zu beteiligen sowie im Rahmen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.

3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und zu wahren, die Satzung und die vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten und einzuhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Außerdem sind sie verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge regelmäßig und fristgerecht zu bezahlen.

§ 7

Beiträge

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Wird dieser nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Aufnahme bezahlt, entfällt die Aufnahme automatisch.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Zahlung hat bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Über die Höhe des einmaligen Aufnahmebeitrages und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese muß bei der Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Ehepaare, Jugendliche, Studenten und Schüler sowie passive Mitglieder eine Ermäßigung vorsehen. Bei der Festsetzung des Aufnahmebeitrages können Ermäßigungen beschlossen werden.

4. In besonders begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand auf Antrag den jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

6. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen vereinsbedingten Gegebenheiten mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung eines einmaligen Betrages an den Verein beschließen. Dieser Betrag darf im Einzelfall die Höhe der Aufnahmegebühr für eine Einzelperson nicht übersteigen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand (§ 9);
2. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden
   c. dem Schatzmeister
   d. dem Schriftführer
   e. dem Sportwart
   f. dem Breitensportwart
   g. dem Jugendsportwart
   h. dem Vergnügungswart
   i. dem technischen Leiter
   j. dem Hallensportwart
   k. dem Vorsitzenden und zwei gewählten Beisitzern des Wirtschaftsausschusses
   l. einem Beisitzer

2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins in sämtlichen Belangen, die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vereinsvorstand ist insbesondere zuständig für :

   a. die Zusammenarbeit und den Abschluß von Vereinbarungen mit der Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch und mit der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“.

b. den Erlaß der Platz- und Spielordnung, der Ranglistenordnung, der Benutzungsordnungen für die Halle und das Clubhaus sowie für die Einhaltung dieser Ordnungen,

c. die Gestaltung des Sportbetriebes des Vereins, vor allem die Durchführung von Turnieren mit anderen Vereinen und innerhalb des Vereins,

d. die Durchführung aller vereinsinternen Veranstaltungen,

e. die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,

f. die Ermäßigung, den Erlaß oder die Stundung von Mitgliedsbeiträgen,

g. alle mit der Erhaltung und Pflege der Tennisanlage (Plätze, Halle, Clubhaus) anstehenden Aufgaben,

h. Neuanschaffungen des Vereins für die Tennisanlage,

i. den Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen, insbesondere mit Tennislehrern und mit dem Platzwart,

j. die Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Halle,

k. die Bewirtschaftung des Clubhauses.

3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsvorstandes sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Dieser ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vereinsvorstandes seinem Inhalt nach bekanntzugeben.

4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

5. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.

6. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern auszuschließen.

7. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein und leitet diese.

8. Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes erfolgen – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Sitzungen des Vereinsvorstandes sind anzuberaumen, wenn und so oft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich oder wenn es von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

12. Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstandes entfällt damit jedoch nicht.

13. Der Schatzmeister hat im Einzelfall Bankvollmacht bis Euro 2.500,--
    Der Schatzmeister ist im Rahmen dieser Bestimmung besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

14. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Dauer seiner Wahlzeit vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Scheiden andere Mitglieder des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so sind sie unverzüglich vom Vereinsvorstand durch Zuwahl zu ersetzen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder durch den Vereinsvorstand über alle Vereinsangelegenheiten sowie der Kontrolle des Vereinsvorstandes. Sie entscheidet über Satzungsänderungen, die Höhe des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrags, über die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung dieser Mitglieder, weiterhin über die Berufungen gegen Nichtaufnahme und gegen Ausschluß eines Mitgliedes und über die Auflösung des Vereins.

   Vereinbarungen zwischen dem Verein und der „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

   Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über die Durchführung von Bauvorhaben, sofern diese einen solchen Umfang haben, daß ihre Kosten nicht von dem laufenden Einnahmen eines Geschäftsjahres bestritten werden können. Kreditaufnahmen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch zu veröffentlichen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds erfolgt nicht. Sie kann jedoch in besonderen Fällen erfolgen.

   Bei der Veröffentlichung im Gemeindeblatt ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

   a. Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
   b. Erstattung des Finanzberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Schatzmeister
   c. Bericht der Kassenprüfer
   d. Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
   e. Neuwahlen – sofern diese zu erfolgen haben –
   f. Beschlußfassung über Anträge

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden (soweit die Satzung nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen nicht.

6. Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag von ¼ der erschienenen Mitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsvorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Umstände beantragt oder wenn die Einberufung von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zusammen mit den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse des Vereins verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder des Vereins können unbeschadet der in § 5, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Ausschlußmöglichkeit Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, wenn sie gröblich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verstoßen haben.

2. Als Maßnahmen kommen Verwarnungen, zeitweiser Ausschluß vom Spielbetrieb, Nichtberücksichtigung bei Turnieren oder die Auferlegung von Arbeitsleistungen für den Verein in Betracht.

3. Diese Maßnahmen können vom Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder verhängt werden.

4. Gegen den Beschluß des Vereinsvorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese muß binnen zwei Wochen nach Mitteilung der verhängten Maßnahme gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung angekündigt worden war.

2. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Weil im Schönbuch oder an die „SpVgg Weil im Schönbuch e.V.“ zu übertragen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26. Mai 1977 in der Gründungsversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Diese Satzung wurde von 31 (Gründungs-) Mitgliedern in der Gründungsversammlung am 26.05.1977 im Vereinsheim „Stäudach“ in Weil im Schönbuch einstimmig beschlossen.

Der Verein wurde am 17.08.1977 im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter der Nummer VR 732 eingetragen.

Änderungen der Satzung wurden in den Jahren 1983, 1988, 1991, 2001 und 2003 in den Mitgliederversammlungen beschlossen.

Gezeichnet: Werner Klenk (1. Vorsitzender)

Im Februar 2007

Als aktuell gültige Fassung bestätigt: Karlheinz Binder (1. Vorsitzender)
Im Mai 2021